

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Freudenberg

am 23.11.2015

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Roger Henning

2. Gemeinderäte: Manfred Arnold Christian Bartelt
Werner Beck Hartmut Beil
Siegfried Berg Ulrike Maier
Rolf Döhner wie vorab mitgeteilt verspätet zu Top 5
um 19:29 Uhr
Lars Kaller Margarete Schmidt
Siegbert Weis Ellen Schnellbach
Heiko Brand Klaus Weimer
Manfred Zipf Ronald Grein,
Peter Eckert Roland Hildenbrand
Matthias Dick Peter Klement
Markus Zipprich

3. Ortsvorsteher:

4. Beamte, Angestellte, usw.: Simone Weimann-Roloff, Matthias Gallas

5. Es fehlten

- beurlaubt:

- nicht beurlaubt:

Es waren alle Gemeinderatsmitglieder anwesend.
Es wird ordnungsgemäß Ladung und Beschlussfähigkeit festgestellt.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.
Beginn der Sitzung 19:00 Uhr

Top 1 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Bestattungswesen; Festsetzung der Gebühren

Der Vorsitzende führt aus, dass diese Thematik in der letzten Gemeinderatssitzung bereits vorgestellt wurde. Er geht nochmals ausführlich auf die Eckpunkte der Kalkulation aus der vergangenen Sitzung ein.

Er führt ausführend aus, dass wie in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2015 vorgetragen, die Haushaltsgenehmigung des Jahres 2014 der Stadt Freudenberg aufgibt, die Gebühren des Bestattungswesens neu zu kalkulieren. Die Kalkulation hat das Büro Schmidt und Häuser, welches für die Stadt Freudenberg bereits im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Wasser und Abwasser tätig ist, durchgeführt. Die Kalkulation wurde in der Sitzung vom 26.10.2015 seitens des Gremiums bereits beraten und lag diesem mit den Ladungsunterlagen vollumfänglich vor. Von einer erneuten Übersendung wurde abgesehen, da die Kalkulation keine Änderung erfahren hat und jedem Gremiumsmitglied bereits in Papierform zugegangen ist.

In der GR Sitzung vom 26.10.2015 erläuterte die Verwaltung die Prämissen der Kalkulation ausführlich. Die Prämissen wurden seitens des Gremiums grundlegend akzeptiert. Es wurde hier ein Antrag auf Änderung der Gebühren für die Leichenhallennutzung der Ortsteile Rauenberg und Ebenheid dergestalt gestellt, dass auch für diese Ortsteile die verminderte Gebühr wie für Wessental gelten soll, da in diesen Ortsteilen zwar Leichenhallen, aber keine Kühlzellen vorhanden sind und das Verbringen der Verstorbenen nach Boxtal in die Kühlung notwendig ist.

Über diesen Antrag müsste das Gremium noch entscheiden, um ggfs. die verminderte Gebühr in die zu beschließende Satzung aufnehmen zu können.

Weiterhin wurde beraten, inwieweit der Empfehlung des Verwaltungsausschusses auf Deckelung der Kostendeckung der Nutzungsrechte auf 85 % und der Glättung aller Gebühren auf volle Euro gefolgt werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Eckpunkte der Gebührenkalkulation wird auf die Vorlage zur GE vom 26.10.2015 sowie den Power-Point Vortrag in der Sitzung verwiesen.

Aufgrund des gegebenen Diskussionsstandes und unter Umsetzung des Vorschlages des Verwaltungsausschusses und Einarbeitung des Antrages hinsichtlich der verminderten Leichenhallengebühren für die Ortsteile Rauenberg und Ebenheid zzgl zu Wessental würde sich die nachfolgende Gebührenfestsetzung ergeben

Die entstehenden Gebührenunterdeckungen werden akzeptiert.

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Gebühren- ordnung	Ist-Kosten 100%	Vorschlag
--------	----------	--------------------------------------	--------------------	-----------

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00 €	nicht kalkuliert	23,00 €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00 €	nicht kalkuliert	46,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00 €	nicht kalkuliert	136,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00 €	nicht kalkuliert	68,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	507,00 €	442,45 €	442,00 €
211.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen an Samstagen	760,50 €	561,45 €	561,00 €
211.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	633,75 €	527,54 €	527,00 €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	581,00 €	516,23 €	516,00 €
2.12.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen an Samstagen	871,50 €	635,23 €	635,00 €
2.12.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	726,25 €	619,76 €	619,00 €
2.13	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten	262,00 €	250,86 €	250,00 €
2.13.1	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen an Samstagen	393,00 €	325,24 €	325,00 €
2.12.2	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen nach 17:00 Uhr	327,50 €	288,05 €	288,00 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.21	regelmäßig	178,00 €	219,92 €	219,00 €
2.21.1	für Beisetzungen an Samstagen	50%	278,83 €	278,00 €
2.21.2	für Beisetzungen nach 17:00 Uhr	60%	249,37 €	249,00 €
2.21.3	ein Zuschlag für Fels, Frost, starkem Wurzelwerk bei Natururnengräbern je Stunde tatsächlichem Mehraufwand	50%	45,22 €	45,00 €
2.22	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit			
a)	bis zu 10 Jahren	772,00 €	813,73 €	813,00 €
b)	über 10 Jahre	624,00 €	718,53 €	718,00 €
c)	die Sätze nach Abs. 2.22 Buchstaben a + b ermäßigen sich			
	bei Kindern unter 6 Jahren um	50%	nicht kalkuliert	50 %
2.23	für das Ausgraben einer Urne	178,00 €	219,92 €	219,00 €

2.3 Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)

a)	für Kinder bis 6 Jahre	220,00 €	435,44 €	370,00 €
b)	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	340,00 €	796,40 €	676,00 €
c)	anonymes Reihengrab	340,00 €	796,40 €	676,00 €

2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

Nutzungsdauer 20 Jahre

a)	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	560,00 €	796,40 €	676,00 €
b)	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	600,00 €	1.014,12 €	862,00 €
c)	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	1.140,00 €	1.647,22 €	1.400,00€
d)	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	1.280,00 €	2.082,66 €	1.770,00€
e)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	1.120,00 €	796,40 €	676,00 €
f)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	1.200,00 €	1.014,12 €	862,00 €

g)	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	340,00 €	667,48 €	567,00 €
h)	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	300,00 €	1.102,92 €	937,00 €
i)	für ein Natururnengrab	600,00 €	790,67 €	672,00 €

2.4.1 ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für

a)	Grabstein und Rabattenfundament	318,00 €	318,28 €	318,00 €
b)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	279,00 €	271,91 €	271,00 €
c)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	279,00 €	339,74 €	339,00 €
d)	Urnengrab mit Grabmalfundament und Sandsteineinfassung	257,00 €	178,13 €	178,00 €
e)	Unterbau für liegende Urnengrabmale	106,00 €	106,06 €	106,00 €

2.42 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

2.42.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4

2.42.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.

2.43 Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträger, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.

2.51	Benutzung der Leichenhalle	250,00 €	210,68 €	210,00 €
2.52	Benutzung der Leichenhalle für Verstorbene			- €
	aus dem Bestattungsbezirk Wessental, Rauenberg u. Ebenheid	120,00 €	210,68 €	105,00 €
2.53	Benutzung der Kühleinrichtungen je angef. Tag		55,19 €	55,00 €

2. 6 sonstige Leistungen

2.61	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine siehe Nm. 2.1	380,00 €	siehe Nm. 2.1	
2.62	für den Bestattungsordner	50,00 €	67,83 €	67,00 €
2.63	für einen Sargträger	70,00 €	86,25 €	86,00 €
2.64	Zuschlag zu 2.62 bis 2.63			
	an Samstagen	25%	nicht kalkuliert	25%
	nach 17:00 Uhr	25%	nicht kalkuliert	25%

2.7 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener des § 1 Abs. 1 Satz 3 i.S.

2.71	zu Nrn. 2.1 bis 2.2	92,00 €	nicht kalkuliert	92,00 €
2.72	zu Nrn. 2.3; 2.4; 2.51; 2.52; 2.53	50%	nicht kalkuliert	50 %

bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattung verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindeglieder waren.

3. Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.

Nach diesen Ausführungen des Vorsitzenden merkt Herr Weimer an, dass überlegt werden sollte, statt einer abgestuften Leichenhallengebühr für Rauenberg, Wessental und Ebenheid auf Grund einer fehlenden Kühlung diese anzuschaffen und die Gebühr bis auf Wessental, wo keine Leichenhalle vorhanden ist, wie kalkuliert festzusetzen. Die Anschaffungskosten würden sich hier annähernd mit der kalkulierten Zuschusshöhe decken.

Herr Weimer wird seitens des GR Weis darauf hingewiesen, dass diese Rechnung so nicht aufgeht, da die Kühlung nur im Sommer benötigt wird, im Winter ist eine Kühlung auf Grund der Temperaturen in der Leichenhalle nicht notwendig.

GR Weimer regt weiterhin an, eine 100 %ige Kostendeckung zu beschließen, um hier nicht in den nächsten Jahren kontinuierlich nachjustieren zu müssen, zumal die Gebühren bis auf die Grabnutzung ohnehin auf eine 100 %ige Kostendeckung ausgelegt sind. Herr Weimer erhebt diese Anregung zum Antrag. Über den Antrag wird abgestimmt:

Beschluss:

Antrag Hebung der Gebühren mit einer Glättung auf volle Euro zu 100 % gemäß vorliegender Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 14 Enthaltungen 2

Die Gebührenkalkulation wird weiterhin im Rahmen der Diskussion allgemein hinterfragt.

Nachdem keine weiteren Nachfragen und Redebeiträge gegeben sind, werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Beschluss:

Für Rauenberg und Ebenheid werden die Leichenhallengebühren ebenso wie für Wessental gesenkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 1 Enthaltungen 1

Beschluss:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die Gebühren wie vorgeschlagen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 19 Nein 1 Enthaltungen 0

Top 2 Beratung und Beschlussfassung „Änderungssatzung Friedhofsatzung der Stadt Freudenberg

Der Vorsitzende informiert, dass gemäß den unter TOP 1 bereits ausgeführten Vorgaben aus der Haushaltsgenehmigung des Jahre 2014 die Gebühren des Bestattungswesens neu kalkuliert wurden. Die Kalkulation hat das Büro Schmidt und

Häuser, welches für die Stadt Freudenberg bereits im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Wasser und Abwasser tätig ist, durchgeführt.

Aufgrund der Gebührenänderung und der damit verbunden Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg wird vorgeschlagen, die nachfolgende Änderungssatzung zu beschließen:

Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2015 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 08.10.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

§ 3

§ 12 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

In einer Urnenwahlgrabstätte können

a) bis zu 2 Urnen oder

b) bis zu 4 Urnen

beigesetzt werden.

§ 4

§ 16 a entfällt

§ 5

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung	23,00 €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	442,00 €
211.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen an Samstagen	561,00 €
211.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	527,00 €
2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	516,00 €
2.12.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen an Samstagen	635,00 €
2.12.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab für Bestattungen nach 17:00 Uhr	619,00 €
2.13	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
2.13.1	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen an Samstagen	325,00 €
2.12.2	von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten für Bestattungen nach 17:00 Uhr	288,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	219,00 €
2.21.1	für Beisetzungen an Samstagen	278,00 €
2.21.2	für Beisetzungen nach 17:00 Uhr	249,00 €
2.21.3	ein Zuschlag für Fels, Frost, starkem Wurzelwerk bei Natururnengräbern je Stunde tatsächlichem Mehraufwand	45,00 €
2.22	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	

a)	bis zu 10 Jahren	813,00 €
b)	über 10 Jahre	718,00 €
c)	die Sätze nach Abs. 2.22 Buchstaben a + b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um	50%
2.23	für das Ausgraben einer Urne	219,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)	
a)	für Kinder bis 6 Jahre	370,00 €
b)	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	676,00 €
c)	anonymes Reihengrab	676,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	676,00 €
b)	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	862,00 €
c)	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	1.400,00 €
d)	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	1.770,00 €
e)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	676,00 €
f)	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	862,00 €
g)	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	567,00 €
h)	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	937,00 €
i)	für ein Natururnengrab	672,00 €
2.4.1	ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für	
a)	Grabstein und Rabattenfundament	318,00 €
b)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	271,00 €
c)	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	339,00 €
d)	Urnengrab mit Grabmalfundament und Sandsteineinfassung	178,00 €
e)	Unterbau für liegende Urnengrabmale	106,00 €
2.42	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.42.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4	

2.42.2	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	
2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenring- träger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträgers, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
2.51	Benutzung der Leichenhalle	210,00 €
2.52	Benutzung der Leichenhalle für Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk Wessental	- € 105,00 €
2.53	Benutzung der Kühleinrichtungen je angef. Tag	55,00 €
2. 6	sonstige Leistungen	
2.61	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine s. Nm. 2.1	
2.62	für den Bestattungsordner	67,00 €
2.63	für einen Sargträger	86,00 €
2.64	Zuschlag zu 2.62 bis 2.63 an Samstagen nach 17:00 Uhr	25% 25%
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
2.71	zu Nrn. 2.1 bis 2.2	92,00 €
2.72	zu Nrn. 2.3; 2.4; 2.51; 2.52; 2.53 bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	50 %
	Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattung verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindeglieder waren.	
3.	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.	

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 23.11.2015
Roger Henning
Bürgermeister

Ausgefertigt Freudenberg, den
Roger Henning
Bürgermeister

Beschluss:

Der vorgelegten Änderungssatzung Friedhofsatzung der Stadt Freudenberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 19 Nein 1 Enthaltungen 0

Top 3 Jahresabschluss 2014; Wasserversorgung Freudenberg

Der Vorsitzende erläutert, dass der Jahresabschluss der Wasserversorgung durch die Wibera im Zeitraum 21. und 22. September 2015 in den Räumen der Stadt Freudenberg und im Büro der Niederlassung Stuttgart der Wibera erstellt wurde. Die im Jahr 2013 noch gegebenen Abweichungen im Anlagevermögen wurden bereinigt. Das Anlagengitter der Stadt Freudenberg stimmt nunmehr mit dem Anlagenachweis des Jahresabschlusses überein.

Das Jahresergebnis 2014 nach der Steuerbilanz stellt sich wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	400.464,47 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.855,72 €	
		410.320,19 €
3. Materialaufwand		
a. Aufwand Roh,- Hilfs- Betriebs.	250.283,22 €	
b. Aufw. bezogene Leistungen	118.625,01 €	
		368.908,23 €
4. Personalaufwand		22.200,95 €
5. Abschreibungen		45.427,62 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		71.522,65 €
		508.059,45 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
		<u>41.334,03 €</u>

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-139.073,29 €
9. Jahresverlust	<u>- 139.073,29 €</u>

Der Jahresverlust liegt um 16.516,83 € höher im Verhältnis zum Vorjahr.

Die **Eigenkapitalausstattung der Wasserversorgung** lag zum **01.01.2014 bei 28,5 % zum 31.12.2014 beträgt diese 24,91 %**. Da die Eigenkapitalausstattung nicht über 30 % liegt, sind die Zinsaufwendungen an die Stadt im Jahr 2014 nicht steuerlich anzuerkennen.

Hier gilt immer der Stand zum 01.01. des Jahres. Für das Jahr 2014 sind die Zinsaufwendungen für Darlehen, die nicht per Beschluss des BGA Wasserversorgung zugeordnet wurden, u.a. Kassendarlehen entsprechend als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten, da die Eigenkapitalausstattung unter 30 % liegt. Diese verdeckte Gewinnausschüttung beträgt für 2014 981,21 €. Da es sich bei der Wasserversorgung nach BMF Schreiben vom 12. November 2009 um sog. Dauerverlusttätigkeiten handelt, ist der Ausgleich des Jahresverlustes durch die Stadt Freudenberg steuerlich nicht als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten.

Für das Jahr 2015 ist hier aber aufgrund des bestehenden steuerlichen Einlagekontos noch kein Problem gegeben, sofern die Schere Eigenkapital / Gesamtbilanzsumme nicht weiter aufgeht.

Reaktionsmöglichkeiten gibt es einmal mit Steigerung der Umsatzerlöse und damit Erreichung einer Fehlbetragsreduzierung. (nicht umsetzbar, da derzeit auf Kostendeckung kalkuliert ist; es sei denn es gäbe größere Verwerfungen in der Nachkalkulation). Es zeigt sich durch die nunmehr vorliegende steuerliche Jahresabrechnung, dass es steuerrechtlich trotz Gebührenkalkulation auf 100 % nach den bekannten Daten bei der Kalkulation erneut zu einem nicht unbedeutenden steuerlich auszuweisenden Verlust kommt.

Eine weitere Möglichkeit wäre das Einlegen von Eigenkapital seitens der Stadt Freudenberg zur Erhöhung des Eigenkapitals.

Nach derzeitigem Stand wohl die einzige sichere Möglichkeit zur Erreichung der 30 % Hürde. Hier besteht aber die Problematik der Haushaltsverfügbarkeit.

Auf Grund der Vermögensplanabrechnung (Gegenüberstellung der langfristigen Einnahmen und Ausgaben) ergibt sich eine **Finanzierungsdeckungslücke von 146.103,10 €**. Dies zeigt auf, dass die Investitionen im Wesentlichen kurzfristig über Kassenmehrausgaben refinanziert werden. Hier ist es zum Gegensteuern notwendig, den Investitionen der Wasserversorgung - wie bereits 2013 geschehen - weitere Darlehensaufnahmen zum allgemeinen Haushaltsausgleich anteilig zuzuordnen. Diese Zuordnung kann für den Haushalt 2015 auf Grund der getätigten Investitionen noch erfolgen.

Weitere Punkte auf der Ausgabenseite führen zukünftig zur Reduzierungen der Ausgaben.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2001 werden gegenseitige Kassensalden mit 6 % auf den durchschnittlichen Jahresbestand verzinst.

Dieser Zinssatz wurde im Jahr 2014 zurückgenommen auf 4 % und greift damit für 2015.

Inwieweit die Gesamtausgaben zukünftig niedriger liegen als 2014 kann nicht gesagt werden und ist eher unwahrscheinlich, da sowohl der Zweckverband Wasserversorgung Main-Tauber, welcher Umlagen finanziert ist und die Stadt Freudenberg selbst weiterhin in die Wasserversorgung investieren werden.

Es ist aus heutiger Sicht nicht unbedingt damit zu rechnen, dass sich eine Ausgabenreduzierung ergeben wird.

Der steuerrechtliche Abschluss der Wasserversorgung weicht aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Anlagevermögens und im Steuerrecht zusätzlich abzugrenzender Rechnungen und der Berechnung von anteiligen Zinsen vom kamerale Abschluss ab. Der kamerale Abschluss wird derzeit noch erstellt und dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen bekannt gegeben.

Beschluss:

Dem Jahresabschluss wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, diesen mit der Umsatzsteuererklärung für 2014 an das Finanzamt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 21 Nein 0 Enthaltungen 0

Top 4 Vergabe Feuerwehrbedarfsplan

Der Vorsitzende führt aus, dass gemäß §3 I Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 jede Stadt auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat.

Um die Strukturierung der Feuerwehr Freudenberg unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit vorzunehmen, ist die Betrachtung der Bedarfsgerechtigkeit unter der Maßgabe des ermittelten Risikos in der Stadt darzustellen.

Die Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung findet in enger Anlehnung an die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg festgelegten Hinweise zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr statt.

Der zu erstellende Feuerwehrbedarfsplan soll für die Stadt Freudenberg Entscheidungshilfen liefern, in dem er den Zusammenhang zwischen Kosten und der Sicherheit aufzeigt und Empfehlungen für ein politisch tragfähiges und auf Dauer finanzierbares Sicherheitsniveau sowohl für den abwehrenden Brandschutz als auch für technische Hilfeleistungen ausarbeitet.

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan erhält die Stadt Freudenberg zudem eine Handlungsempfehlung, um einem möglichen Vorwurf des Organisationsverschuldens wirksam entgegen zu können.

Für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es gingen 2 Angebote ein.

1.) Bieter 1: 6.854,40 € brutto (Fa. Forplan GmbH, Bonn)

2.) Bieter 2: 7.389,90 € brutto

Diese Summe beinhaltet folgenden Leistungsumfang:

- Auswertung der Einsatzstatistik/Einsatzberichte
- Durchführung einer Fahrzeitsimulation mit Abgleich durch reale Einsatzdaten
- Durchführung einer Einsatzverfügbarkeits-Analyse (EVA)
- Durchführung einer Vor-Ort-Begehung
- Erstellung eines Berichtes (IST-Aufnahme)
- Durchführung einer Risikoanalyse
- Erarbeitung eines Aus- und Fortbildungskonzeptes
- Erarbeitung eines Fahrzeugkonzeptes
- Erarbeitung eines Feuerwehrhauskonzeptes
- Schutzzieلفestlegung
- Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes im zuständigen politischen Gremium

Der Vorsitzende verweist hier darauf, dass der Feuerwehrbedarfsplan eine Handlungsempfehlung darstellt und nicht in Stein gemeißelt ist.

GR Beil fragt nach, inwieweit Änderungswünsche des Gremiums preislich enthalten sind. Der Vorsitzende merkt an, dass dies preislich enthalten ist.

GR Weimer führt aus, dass der Feuerwehrbedarfsplan zwingend notwendige, zu ersetzende, anzuschaffende Gegenstände ausweist. Diese kann nicht grundsätzlich geändert werden.

Der Vorsitzende merkt an, dass hier ebenso wie bei anderen Entscheidungen zwischen Notwendigem und Wünschenswertem unterschieden werden muss. GR Eckert sieht bei der Höhe des Angebotes die Gefahr, dass hier der Stadt Freudenberg ein allgemeines Muster übergestülpt wird.

Dieser Annahme tritt der Vorsitzende entgegen und führt aus, dass der Bedarfsplan individuell erstellt wird. Es ist hier ein Zeitrahmen von 6 – 8 Monaten einzuplanen. Herr Gallas als Fachbereichsleiter II merkt an, dass das Büro sich auf die bereits erfolgten Vorerhebungen und Vorarbeiten stützen wird und daher keine komplette Grundlagenerhebung mehr nötig ist.

GR Weimer präzisiert diese Aussage und merkt an, dass hier gut ein Drittel der Arbeit schon erledigt wurde.

Beschluss:

Die Fa. Forplan GmbH aus Bonn wird mit der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes zum angebotenen Preis von 6.854,40 € brutto beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0

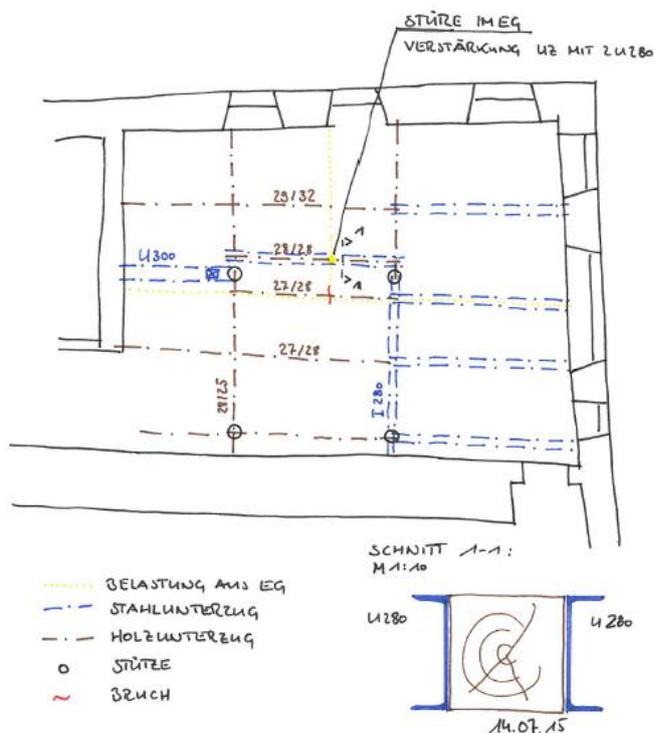
Top 5 Beratung und ggfs. Beschlussfassung Sanierung Deckenbalken Sitzungssaal Rathaus

Der Vorsitzende informiert, dass die ALS Ingenieure GmbH & Co. KG aus Würzburg beauftragt wurde, die Rissbildung in einem Unterzug im Sitzungssaal des Rathauses zu untersuchen.

Die Ursache konnte aufgrund der Gebäudestruktur zunächst nicht unmittelbar festgestellt werden. Nach Anlegen und Begutachten zweier Befundöffnungen und der Prüfung, welche Stützen den gebrochenen Unterzug belasten, wurden Vergleichsberechnungen durchgeführt.

Diese ergaben, dass der gebrochene Unterzug stark überlastet ist.

Das Ingenieurbüro erarbeitete daraufhin 6 Lösungsvorschläge, von denen aber lediglich die Umlagerung der Last auf einen benachbarten Unterzug in Betracht kommt, da sie den geringsten Eingriff sowohl in das Bauwerk, als auch in den Verwaltungsablauf bedeutet.



Am 30.09.2015 wurden die geplanten Maßnahmen mit dem Landesdenkmalamt und dem Kreisbauamt abgestimmt. Von beiden Behörden wurde signalisiert, dass ein

entsprechender Bauantrag und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung positiv beschieden werden.

Die Stadt Freudenberg hat daraufhin das Ingenieurbüro Johann und Eck damit beauftragt, auf Grundlage des erarbeiteten Lösungsvorschlages zunächst eine grobe Kostenermittlung durchzuführen und dann konkret bei in Frage kommenden Firmen Angebote einzuholen.

Die vorläufige Kostenermittlung beläuft sich auf ca. 20.000 € und geht davon aus, dass es bei der Öffnung der Wand über dem Sitzungssaal zu keinen unerwarteten Ereignissen kommt.

Nachdem bis zu Sitzungsbeginn noch keine Angebote vorlagen, wird darum gebeten, den Bürgermeister mit einer Handlungsvollmacht zur Angebotsannahme auszustatten.

Zunächst erläutert der Fachbereichsleiter II das geplante Vorgehen zur Sanierung und Sicherung des Balkens und der Statik.

Herr GR Döhner betritt den Sitzungssaal 19:29 Uhr.

GRin Schnellbach fragt nach, welche Wand geöffnet werden muss. Seitens des Vorsitzenden wird ausgeführt, dass ein Eingriff in die Wand zwischen der Kasse und den zentralen Diensten notwendig wird.

GRin Maier fragt nach, ob hier ein Planungsfehler vorliegt. Seitens des Vorsitzenden wird dies verneint. Er führt aus, dass ihm der nunmehr eingeschaltete Statiker mitgeteilt hat, dass das Gebäude arbeitet und dies vorkommen kann, so bilden sich im Hause auch in verschiedenen Räumen Risse, die nicht zu Besorgnis anregen müssen.

GR Weimer fragt nach, ob diese Maßnahme im Haushalt finanzierbar ist.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass die Maßnahme durch den Haushalt getragen werden kann.

GR Eckert kommt auf die technischen Gegebenheiten zurück und merkt an, dass seines Erachtens hier eine zu hohe Punktbelastung auf den Balken abgetragen wird. Auf Grund dieser Anmerkung wird die Thematik der Herstellung der Statik nochmals diskutiert und verschiedene Lösungsmöglichkeiten beleuchtet. Wobei der Vorsitzende auf die bereits seitens des Statikers beleuchteten Punkte verweist.

Beschluss:

Es wird das Einvernehmen zu den geplanten Maßnahmen erteilt und die Verwaltung ermächtigt folgende weitere Schritte zu verfolgen:

- 1.) Einholung der erforderlichen Genehmigungen.**
- 2.) Vergabe der Sanierungsarbeiten an den wirtschaftlichsten Anbieter, sofern die Angebotssumme brutto 25.000 € nicht übersteigt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

Top 6 Vergabe Fliesenarbeiten Dorfgemeinschaftshaus Wessental

Der Vorsitzende berichtet dass die Arbeiten für die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Wessental im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Nachdem nach der ersten Ausschreibung keine Angebote vorlagen, wurde die Verwaltung mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2015 beauftragt, die Arbeiten erneut auszuschreiben.

Bei der Submission am 10.11.2015 um 10:00 Uhr lagen 3 Angebote vor. Die Angebotseröffnung wurde durch Frau Marietta Farrenkopf vom Ingenieurbüro Johann und Eck und Frau Birgit Gebhardt von der Stadt Freudenberg vorgenommen.

Bei der formalen Prüfung der Angebote ergaben sich keine Ausschlussgründe für eines der Angebote.

Nach rechnerischer Prüfung (Summen inkl. MWSt.) ohne Nachlässe und Nebenangebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge nach Endsumme:

- 1.) 8.080,10 € Saalmüller, Dörlesberg
- 2.) 8.322,62 €
- 3.) 8.591,93 €

Nebenangebote waren zugelassen. Es lagen keine Nebenangebote und/oder Preisnachlässe vor.

Nach Wertung und Einrechnung von Nebenangeboten und Nachlässen ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

- 1.) 8.080,10 € Saalmüller, Dörlesberg
- 2.) 8.322,62 €
- 3.) 8.591,93 €

Nach § 16 Nr.6 Abs. 3 der VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Sichtpunkten als das Annehmbarste erscheint.

Die Fa. Saalmüller, Dörlesberg kann als günstigster Bieter gewertet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Fliesenarbeiten an die Firma Saalmüller, Dörlesberg mit der **Gesamtangebotssumme von 8.080,10 € brutto** als günstigster Bieter zu vergeben.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt der Vorsitzende, dass die Budgetvorgaben eingehalten werden.

GR Weis fragt nach, ob die Fristverlängerung zur Abrechnung der Fördermaßnahme vorliegt. Der Vorsitzende bestätigt, dass die beantragte Fristverlängerung vorliegt.

GR Weimer erkundigt sich, ob in dieser Angebotssumme alle zu tätigen Fliesenarbeiten enthalten sind. Seitens des Vorsitzenden wird ausgeführt, dass alle Arbeiten erfasst sind.

Beschluss:

Die Fliesenarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus Wessental werden an die Fa. Saalmüller, Dörlesberg zum angebotenen Preis von 8.080,10 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0

Top 7 Information Bürgermeister

Änderung der Gemeindeordnung

Der Vorsitzende informiert die Gremiumsmitglieder über die Änderung der Gemeindeordnung und verweist auf den Umstand, dass diese Änderungen in der Veröffentlichungsseite der Landesgesetzgebung eingesehen werden können.

Helferkreise / Flüchtlinge

Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich die Helferkreise nunmehr gebildet haben und ihre Arbeit aufnehmen. Derzeit ist die Anzahl der Flüchtlinge sehr überschaubar. Der Vorsitzende berichtet, dass hier vier neue Schulkinder und ein Kindergartenkind gegeben sind.

Weiterhin berichtet er, dass damit gerechnet werden kann, im Dezember Informationen zu erhalten, inwieweit der Antrag auf Bezuschussung eines Flüchtlingsbeauftragten erfolgreich wird.

Windräder

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die MVV eine Informationsveranstaltung am 24.11.2015 anbietet und den Ratsmitgliedern eine Einladung zum Spatenstich übermittelt wird; diese wird ausgeteilt.

Kulturwoche

Weiterhin informiert der Vorsitzende darüber, dass geplant ist, im Jahr 2016 im Zeitraum 17.06.-26.06.2016 eine Kulturwoche durch die Stadt Freudenberg zu veranstalten, in welche auch die Vereine eingebunden werden.

Top 9 Anfragen

Der Vorsitzende beantwortet eine Anfrage von Frau Maier im Hinblick auf die Leerung des Glascontainers und teilt mit, dass nach Prüfung der Verwaltung der Standort desselbigen nicht zu beanstanden ist.

GR Maier sieht die Anfrage als nicht ausreichend beantwortet an.

GR Eckert merkt an, dass es auch in den Ortsteilen immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Glascontainerstellplätze kommt und auch hier Kompromisse eingegangen werden müssen.

Der Vorsitzende beantwortet weiterhin eine Anfrage von GR Döhner aus der letzten Sitzung hinsichtlich der Mittelmarkierung der L 2310 / Ortsdurchfahrt Freudenberg ab dem Kreisel und teilt mit, dass eine Mittelmarkierung in Ortsdurchfahrten nicht mehr angebracht wird und die bestehende Markierung der Zuleitung zum Kreisverkehr dient.

Neue Anfragen:

GR Maier spricht die Thematik Schredderplatz für Grünabfälle an und bemängelt das Fehlen eines selbigen.

Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf einen Antrag der Freien Wähler welcher vor Sitzungsbeginn der Verwaltung übergeben wurde und die Einlassung von GR Weimer in der Oktobersitzung. Er merkt weiterhin an, dass er bereits Kontakt mit der Nachbarkommune Bürgstadt hat um hier ggfs. Bundesländerübergreifend eine Lösung zu finden.

Es wird hier nach allgemein diskutiert, dass die bestehende Containerlösung bedingt, dass Äste in entsprechende Längen geschnitten werden müssen.

Der Vorsitzende merkt an, dass der Antrag der Freien Wähler entsprechend der Gemeindeordnung bearbeitet werden wird.

GR Maier fragt an ob die Baracke auch an Privatpersonen vermietet wird, dies wird seitens des Vorsitzenden verneint.

GR Weis verweist darauf, dass die Gemeindeverbindungsstraße Rauenberg / Wessental im Winter im Kurvenbereich kritisch ist und hier die Haftung geprüft werden soll.

GR Brand weist darauf hin, dass die Fahnenmasten am Kriegerdenkmal als bedenklich zu bezeichnen sind. Der Vorsitzende führt aus, dass ihm dies bereits aufgefallen ist und am nächsten Volkstrauertag neue Masten da sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium und der Bürgerschaft gegeben wird die Sitzung um 19:57 Uhr geschlossen.